

BEISPIEL für Hygienekonzept

Stand 07/2021

Bitte tragen Sie in den leeren Feldern Ihre Daten ein. Falls größere Änderungen notwendig sind, können Sie den Text kopieren und entsprechend ändern.

Konzept zur Hygiene und professionellen Betreuung im

Kinder- und Jugendhaus

a. Auflage _ allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Fachkräfte verpflichten sich, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen (Händehygiene, Einhaltung der Husten- und Niesregeln etc.) zu achten und aktiv auf diese hinzuwirken sowie adressatengerecht zu vermitteln. Des Weiteren werden die genutzten Räume jede halbe Stunde intensiv belüftet. Wir informieren die Kinder und Jugendlichen über mögliche Gefährdungen beim Aufenthalt im Kinder- und Jugendhaus _____ ohne entsprechenden Schutz.

b. Auflage _ an allen Zugängen zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Hygienehinweise anzubringen. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

An allen Zugängen der Einrichtung befinden sich Aushänge/Hinweise auf die notwendige Hygienebelehrung. Die Hinweisschilder, welche alle Hygienevorgaben ersichtlich machen, die an dem jeweiligen Ort gelten, sind prägnant und übersichtlich dargestellt. Zumeist in Form von Piktogrammen. Auf das Händewaschen bzw. Hände desinfizieren wird mehrfach hingewiesen.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Räumen ist während der Öffnungszeiten für alle Anwesenden verpflichtend. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtung hingewiesen.

Wir verzichten konsequent auf die Begrüßung mit Körperkontakt und achten konsequent auf die Einhaltung der 1,5 Meter Abstandsregelung.

Die Einrichtung versorgt sich mit allen notwendigen Schutzmitteln (Handschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, mit Selbsttests für Mitarbeitende) und zusätzlich benötigten Materialien selbst.

Mit der aktualisierten Corona-Schutzverordnung vom 26.07.2021 tritt Folgendes in Kraft:

Welcher Lebensbereich ist betroffen?	Was gilt?	Welche Testart ist gemeint?	Wie oft ist zu testen?	Wer ist dafür verantwortlich?	Ab wann gilt die Regelung?	Wo kann ich das nachlesen?
Alle Beschäftigungsverhältnisse	Verpflichtung von Arbeitgebern, allen an der Arbeitsstätte anwesenden Beschäftigten einen Test anzubieten	Selbsttest	Zweimal wöchentlich	Der Arbeitgeber	Ab 26. Juli 2021	§ 9 Absatz 4 CoronaSchVO

Welcher Lebensbereich ist betroffen?	Was gilt?	Welche Testart ist gemeint?	Wie oft ist zu testen?	Wer ist dafür verantwortlich?	Ab wann gilt die Regelung?	Wo kann ich das nachlesen?
Alle Beschäftigten	Alle Beschäftigungsverhältnisse	mit direktem Kundenkontakt sind zu einem Test verpflichtet	Schnelltest oder Selbsttest	Zweimal wöchentlich	Die Beschäftigten	Ab 26. Juli 2021 § 9 Absatz 4 CoronaSchVO

vgl. <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html> und

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html>

Dort heißt es: „Ausreichend ist ein Selbsttest, den der Beschäftigte an sich selbst vornehmen kann. Die Testpflicht gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz, da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch eine Weiterübertragung des Virus ausgeschlossen ist.“

Schnell- oder Selbsttests gelten ab 26.07.2021 für Mitarbeitende mit Kundenkontakt als Zugangsvoraussetzung zum Betreten der Einrichtung (vgl. § 9 Absatz 4 CoronaSchVO). Die Testung mit einem solchen Selbsttest

(https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) erfolgt immer montags sowie mittwochs vor Öffnung der Einrichtung durch die Mitarbeitenden selbst. Die Testung (jedoch nicht das Ergebnis) wird dokumentiert. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Sollte ein*e Mitarbeiter*in bei dem Selbsttest ein positives Ergebnis feststellen, ist sie/er verpflichtet, dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Ist der Test bei einer*m Mitarbeiter*in positiv muss das Ergebnis durch eine molekularbiologische PCR-Testung überprüft werden. Es erfolgt die vorsorgliche Schließung der Einrichtung bis zur Überprüfung mit dem PCR-Test. Ist dieser ebenfalls positiv begeben sich alle Mitarbeiter*innen entsprechend der Maßgaben des Gesundheitsamtes in Quarantäne und die Einrichtung bleibt geschlossen.

Nutzer*innen des Kinder- und Jugendhauses müssen keine Tests durchführen oder vorlegen (gemäß der FAQs zur CoronaSchVO: für Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach §11 bis 14 und §18 besteht keine Testpflicht).

c. Auflage _ der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (zum Beispiel Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen.

Auf Aushängen werden Nutzer*innen darauf hingewiesen, dass sie das Kinder- und Jugendhaus nur ohne o.g. Symptome besuchen dürfen. Gleiches gilt nach erfolgter Positiv-Testung an der Schule.

d. Auflage _ tägliche Registrierung der Anwesenden

Nach SächsCoronaSchVO vom 30.10.2020 erfolgt die Registrierung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch die Mitarbeiter*innen des Kinder- und Jugendhauses _____ . Folgende Daten werden erhoben: *Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Personensorgeberechtigten, Wohnort sowie der Zeitraum des Aufenthalts* im Kinder- und Jugendhaus _____ . Diese Daten werden geschützt vor der Einsichtnahme Dritter, aufbewahrt.

In Ergänzung an die SächsCoronaSchVO vom 04.05.2021, wird auf eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung der Kontaktdaten geachtet.

e. Auflage _ es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten des Gebäudes die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Die Tür im Eingangsbereich ist während der Öffnungszeiten weit geöffnet und es hängen kontaktlose Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar im Eingangsbereich und vor dem Kreativraum aus. In den Sanitärräumen sind Plakate zum richtigen Händewaschen in leichter Sprache ausgehängt. Es stehen ausreichend Händewaschmöglichkeiten und Einmaltücher zur Verfügung.

f. Auflage _ zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen werden.

In allen Räumen und Gängen sind Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstands angebracht. Bei Bedarf werden die Nutzer*innen auf die Einhaltung hingewiesen. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

g. Auflage _ Reinigungspläne sind vorhanden

In regelmäßigen Abständen werden alle häufig genutzten Oberflächen wie Türklinken, Armaturen, Toiletten desinfiziert und die benutzten Räume gelüftet. Diese werden in einem Reinigungsplan dokumentiert.

Vor bzw. nach den Öffnungszeiten werden Flächen, wie Tische und Stühle, benutzte Spiele sowie die Sanitärräume gereinigt und mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

h. Auflage _ allgemeine Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter*innen

Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wenn möglich, einzuhalten. Kontakte mit externen Nutzer*innen (Post, Lieferanten, Handwerker etc.) sind ebenfalls auf die notwendigsten Kontakte zu beschränken. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

Küchen, Toiletten und Abstellräume sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu betreten. In der Küche sind max. zwei Mitarbeiter*innen zulässig. Beim Zubereiten von Speisen ist eine geeignete medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe zu tragen.

Die Fachkräfte werden ihre veränderte Arbeitsweise und die aktuellen Herausforderungen/Erfordernisse regelmäßig im Team reflektieren und unter Beachtung ihrer Erkenntnisse konzeptionell nachsteuern und schrittweise auf die veränderten Rahmungen reagieren.

i. Auflage _ Räumliche Ausstattung

Mit der Corona-Schutzverordnung vom 26.07.2021 tritt Folgendes in Kraft:

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Ausübung von Sport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen, kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen möglich. Bei sportlichen Aktivitäten mit Kontakt und/oder auf Innensportanlagen müssen die jungen Menschen einen tagesaktuellen Test vorweisen und es erfolgt eine Kontakterfassung.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung zulässig.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfallen die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung.

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Sportlerinnen und Sportler nicht mitgezählt. Für geimpfte und genesene Personen gelten keine Beschränkungen bei der Sportausübung.

Die Möglichkeit dem Individualsport in den Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses _____ nachzugehen, wird daher täglich am Inzidenzwert festgemacht und entschieden.

Grundsätzlich gilt: Kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden, ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während der Öffnungszeiten im Außengelände verpflichtend. Entsprechende Beschilderungen hängen aus.

Die Räume wurden unter Maßgabe der Abstandsregeln umgeräumt, z.B. Abstand von Tischen/ Sitzgelegenheiten. Der Tischkicker wurde mit einem Nies-/Spuckschutz ausgestattet.

Des Weiteren sind alle Räume im Kinder- und Jugendhaus _____ für die Nutzer*innen zugänglich. Jedoch bedarf es einer Beschränkung der Nutzer*innenzahl in den verschiedenen Räumen je nach Raumgröße:

- im kleinen Gruppenraum mit Tischkicker und PlayStation dürfen sich max. ____ Personen aufhalten,
- im PC-Raum dürfen sich max. ____ Personen (1 Person pro Computer) aufhalten,
- im Billardraum dürfen sich max. ____ Personen aufhalten.

Das Tragen einer geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen Räumen des Kinder- und Jugendhauses _____ Vorschrift.

j. Auflage _ Fachlich-inhaltliche Ausstattung

Lebensmittel_ gemeinsames Essen ist in der Einrichtung aktuell nicht möglich. Es werden alle Speisen zum „Außer-Haus-Verzehr“ angeboten. Es wird keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Gläsern oder Ähnlichem geben.

Getränke: Es erfolgt der Hinweis, dass sich Getränke selbst mitgebracht werden sollen.

Unsere Öffnungszeiten werden je nach Bedarf angepasst.

In der Regel wird von Montag bis Freitag _____ Uhr geöffnet.

k. Auflage _ Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.

Das pädagogische Personal und alle weiteren Mitarbeiter*innen im Haus werden über dieses Konzept informiert und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

l. Auflage _ Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Fall von Kontrollen Auskunft gibt.

Verantwortlich vor Ort ist Projektleitung _____

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Auflagen umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflage Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können.

Name:

Stand _____ .2021

Leitung

Kinder- und Jugendhaus _____

Das Hygienekonzept wurde von den Mitarbeitenden des

Kinder- und Jugendhauses _____ zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname

Unterschrift

Datum

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.